

Die Juristische Fakultät

der Universität Passau



Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse (SoSe 2019)

Teil I: Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB)

Prof. Dr. Thomas Riehm

Zugang zu den Materialien

Die Vorlesungsmaterialien werden auf
der Lernplattform Stud.IP
bereitgestellt.

Zusätzlich ist eine Videoaufzeichnung
in ILIAS dauerhaft verfügbar
(Jeweils Anmeldung erforderlich)

Organisatorisches zur Klausur

- Klausuranmeldung in HISQIS:
 - Prüfungsnummer: 810100
 - Abschlussklausur "Gesetzliche Schuldverhältnisse"
 - Studiengang: REW
 - Anmeldezeitraum: 24.04. bis 14.07.2019
 - Rücktritt bis: 14.07.2019
 - Prüfungsdatum: 19.07.2019

Bereicherungsrecht: Kursübersicht

1. Grundlagen
2. Leistungskonditionen
 - a) Der Leistungsbegriff
 - b) Die verschiedenen Leistungskonditionen
 - c) Konditionssperren
3. Rechtsfolgen der Bereicherungshaftung
 - a) Herausgabegegenstand, Nutzungen, Wertersatz (§ 818 I, II BGB)
 - b) Der Einwand der Entreicherung (§ 818 III BGB)
 - c) Berücksichtigung der Gegenleistung („Saldotheorie“)
 - d) Aufgedrängte Bereicherung
4. Nichtleistungskonditionen
 - a) Besondere Eingriffskonditionen (§ 816 BGB)
 - b) Die allgemeine Eingriffskondition (§ 812 I 1 Alt. 2 BGB)
 - c) Aufwendungskondition (§ 812 I 1 Alt. 2 BGB)
 - d) Rückgriffskondition (§ 812 I 1 Alt. 2 BGB)
5. Mehrpersonenverhältnisse
 - a) Grundlage, Lieferkette und Abwandlungen
 - b) Sachenrechtliche Mehrpersonenverhältnisse
 - c) Schuldrechtliche Mehrpersonenverhältnisse

Literaturempfehlungen I



Wandt,
Gesetzliche
Schuldverhältnisse
9. Aufl. 2019
(€ 29,80)



Röthel,
Schuldrecht BT/2
3. Aufl. 2018
(€ 9,90)



Medicus/Lorenz
Schuldrecht II
18. Aufl. 2018
(€ 27,90)



Larenz/Canaris
Schuldrecht II/2
13. Aufl. 1994

Literaturempfehlungen II



Peifer,
Gesetzliche
Schuldverhältnisse,
5. Aufl. 2016
(€ 24,00)



Fritzsche,
Fälle zum
Schuldrecht II,
5. Aufl. 2019
(€ 24,90)



Grigoleit/Auer
Examinatorium
Schuldrecht III,
2. Aufl. 2016
(24,90)



Grigoleit/Riehm
Examinatorium
Schuldrecht IV,
2. Aufl. 2017
(€ 28,90)

Grundlagen des Bereicherungsrechts

Grundgedanke: Abschöpfung rechtswidriger Vermögensvorteile

- Perspektive ist auf das vom Bereicherungsschuldner Erlangte gerichtet (Abschöpfungsfunktion)
 - Nur (aber auch all) das tatsächlich noch im Vermögen des Bereicherungsschuldners Vorhandene ist herauszugeben (§ 818 III BGB)
 - Korrespondierende Einbuße des Bereicherungsgläubigers ist weder erforderlich noch ausreichend
- Nicht das Bereicherungsrecht entscheidet darüber, welche Vorteile rechtswidrig sind, sondern die gesamte übrige Rechtsordnung
 - Abhängigkeit des Bereicherungsrechts von den übrigen Rechtsgebieten (v.a. Sachenrecht, Vertragsrecht)
 - Bereicherungsrecht darf sachenrechtliche oder anderweitige (z.B. familienrechtliche) Güterzuordnungen nicht konterkarieren
- Grundsätzlich ist unerheblich, wie die Bereicherung zustande gekommen ist => keine Handlung, kein Verschulden erforderlich

Literatur:

Röthel, Schuldrecht BT/2, S. 35, Rn.1

Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, S. 127 ff.

Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 9 Rn.1

Einführungsbeispiele: Bereicherungsrecht

Fall 1: A verkauft und übereignet B einen Ring für € 1.000, die B bezahlt. A ficht den Vertrag erfolgreich wegen eines Irrtums an. Wie ist die Rechtslage?

Abwandlung: Wie ist die Rechtslage, wenn B den Ring inzwischen infolge grober Fahrlässigkeit verloren hat?

Fall 2: Der 16jährige A fährt ohne Wissen seiner Eltern und ohne Fahrschein mit dem ICE von Hamburg nach München; zum normalen Fahrpreis hätte er sich diese Fahrt nie geleistet. Kann die DB AG von ihm gleichwohl den Preis einer normalen Fahrt verlangen?

Fall 3: Hausmeister H verpflichtet sich, die Gartenmöbel des A zu streichen und wird von ihm dafür bezahlt. Versehentlich streicht er die Möbel des Nachbarn B. Kann er von B Ausgleich für die Farbe und seine Arbeitskraft verlangen, wenn dessen Möbel auch dringend gestrichen werden mussten?

S. auch die Grundfälle bei *Lorenz/Cziupka*, JuS 2012, 777 ff.

Funktionen des Bereicherungsrechts

- **Leistungskondiktion:**
 - Rückabwicklung fehlgeschlagener Verträge (notwendiges Korrelat zum Abstraktionsprinzip)
 - Parallelen zum Rücktrittsrecht („Saldotheorie“!) und ggf. zur Vindikation
- **Eingriffskondiktion:**
 - Ergänzung des Deliktsrechts für schuldlose Eingriffe und zur Gewinnabschöpfung (Güterschutzfunktion)
 - Parallelen zum Deliktsrecht (geschützte Rechtsgüter, Verschuldensfähigkeit)
- **Aufwendungskondiktion:**
 - Abschöpfung rechtsgrundlos, aber nicht „durch Leistung“ zugewendeter Vorteile
 - Parallele zur GoA (vgl. § 684 S. 1 BGB)
 - Sonderfall: Rückgriffskondiktion als Regressinstrument bei Erfüllung fremder Schulden

Literatur:

- Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, S. 409 f.
- Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, S. 129 f., 146 ff., 168 ff.
- Röthel, Schuldrecht BT/2, S. 35, Rn. 3 f.
- Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 118, Rn. 16 ff.